

Vereinssatzung

KISS Kulturverein in Sellerhausen-Stünz

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ‚KiSS - Kulturverein in Sellerhausen Stünz‘.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
Er hat seinen Sitz in Leipzig. Postanschrift: Plaußiger Str. 1, 04318 Leipzig
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Gebiet Leipzig Sellerhausen-Stünz und angrenzenden Stadtteilen im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr.5 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung und Förderungen von Konzerten, Lesungen, Ausstellungen zu Kunst, Fotografie, Diskussionsrunden, Kunst im öffentlichen Raum, Fotowettbewerben. Die Aktivitäten des Vereins konzentrieren sich auf den Stadtteil Sellerhausen-Stünz in Leipzig und benachbarte Stadtteile.

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen mit gleichgerichteten Interessen und Zielsetzungen (z. B. Bürgerverein, Jugendhaus) und den Institutionen der Stadtverwaltung Leipzig (z. B. Kulturamt) an.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Durchführung der Aufgaben und Projekte ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc., die belegt werden müssen.

§4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

Der Austritt muss spätestens 2 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder

sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) **die Wahl des Vorstandes,**
- b) **die Wahl der Kassenprüfer/in,**
- c) **die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,**
- d) **die Festlegung eines Arbeitsprogramms,**
- e) **die Entlastung des Vorstandes,**
- f) **die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und**
- g) **Satzungsänderungen.**

§10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und dem/der Schriftführer*in. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und Schatzmeister*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,**
- die Bildung von Arbeitskreisen,**
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,**
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.**

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den/die Vorsitzende*n schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, danach auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Sellerhausen-Stünz e. V. in Leipzig Sellerhausen-Stünz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Ist eine Übertragung an den Bürgerverein Sellerhausen-Stünz e. V. nicht möglich, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.1.2023 in Leipzig beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....